

5. Ist bei einem Werkvertrage der Besteller zu dem dem Dienstberechtigten im Dienstvertrag auferlegten Schutzmaßregeln verpflichtet?
 BGB. §§ 618, 242, 276, 249 fgl.

III. Zivilsenat. Urt. v. 2. Juli 1912 i. S. Stadgem. Sch. (Wekl.)
 w. D. (Kl.). Rep. III. 496/11.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Beklagte ist Eigentümerin einer Sandgrube. Auf den sandigen und abschüssigen Teil des Zufuhrwegs zu dieser Grube hatte 1909 ein Spediteur B., der für sich Sand abfuhr, mit Erlaubnis des Straßenauffsehers der Beklagten, S., einen Bretterbelag legen lassen. Am 19. Mai 1909 fuhr im Auftrage von S. der Kläger Sand aus der Grube für die Beklagte nach der D.straße. Das Fuder sollte ihm mit 1,50 bis 2 *M* bezahlt werden. Als er mit dem beladenen Wagen aus der Grube fuhr, brach eins der Bretter des Belags, schnellte in die Höhe und brachte ihn zu Fall. Er geriet unter ein Hinterrad des Wagens und zog sich einen Oberschenkelbruch zu. Er verlangt von der Beklagten u. a. Rente, Heilungskostenersatz und beantragt, festzustellen, daß sie verpflichtet sei, ihm auch den sonstigen künftigen Schaden zu ersetzen. Das Oberlandesgericht hat der Feststellungsklage entsprochen und im übrigen den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Der Zweifel, ob der zwischen den Streittheilen geschlossene Vertrag ein Dienst- oder Werkvertrag war, bedarf der Entscheidung nicht. Nach dem Inhalte des Vertrags hatte die Beklagte Räume und Vorrichtungen zu beschaffen. Lag ein Dienstvertrag vor, so ergab sich daraus nach § 618 BGB. für sie ohne weiteres die Verpflichtung, die Zufahrt zur Grube so zu unterhalten, daß der Kläger gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt war, als die Natur der Dienstleistung gestattete. Das Berufungsgericht will diese Gesetzesbestimmung entsprechend angewandt wissen, wenn der Vertrag als Werkvertrag angesehen werden müßte, und die Revision bekämpft diese Auffassung in erster Reihe. Ob die Frage vom Be-

rufungsgerichte richtig gefaßt und entschieden ist, kann dahingestellt bleiben. Das von der Revision angeführte Urteil (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 55) spricht nicht unmittelbar und das Urteil Rep. III. 179/09 vom 4. Januar 1910 überhaupt nicht dagegen. Wenn nach dem Werkvertrage der Besteller Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften zu beschaffen hat, so ergibt eine die Regel des § 242 BGB. beachtende Auslegung des Vertrags von selber, daß dies, auch wenn die Vorschrift des § 618 für den Dienstvertrag gar nicht gegeben wäre, so zu geschehen hat, daß Leben und Gesundheit des Unternehmers so weit geschützt sind, als die Natur der Vertragsleistung es zuläßt. Darüber herrscht in der Rechtslehre nahezu Übereinstimmung, und auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bietet dafür einen Anhalt.

Verletzung dieser Verpflichtung verbindet, wenn sie schuldhaft erfolgt, zum Schadensersatz, beim Dienstvertrage nach besonderer Vorschrift des § 618, beim Werkvertrag auf Grund der allgemeinen Bestimmung des § 276 BGB. . . .

Für Art und Umfang des Schadensersatzes ist beim Dienstvertrage der Abs. 3 des § 618 maßgebend. . . . Art und Umfang des Schadensersatzes wegen Verletzung der Werkvertragspflichten ergeben sich aus den allgemeinen Bestimmungen der §§ 249 ff. BGB. Eine Folge der Verletzung des Klägers ist die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit. Insoweit ist die nach § 249 grundsätzlich der schadensersatzpflichtigen Gemeinde obliegende Herstellung des Zustandes nicht möglich, der bestehen würde, wenn die Verletzung nicht eingetreten wäre. Die Beklagte hat den Kläger deshalb in Geld zu entschädigen. Daß dies notwendig durch einmalige Zahlung einer Geldsumme zu geschehen hätte, ist nirgend vorgeschrieben. Es steht nichts im Wege, dem Schadensersatzberechtigten eine Rente zuzusprechen, wenn dies als die angemessene Ausgleichung des Schadens erscheint. Das ist aber besonders der Fall, wenn es sich um eine Entschädigung für geminderte Erwerbsfähigkeit handelt. (Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 429.)

Die Entscheidung des Berufungsgerichts stellt sich danach, auch wenn den Ausführungen über entsprechende Anwendbarkeit des § 618 nicht beizupflichten sein sollte, als richtig dar (§ 563 RPD.). . . .